

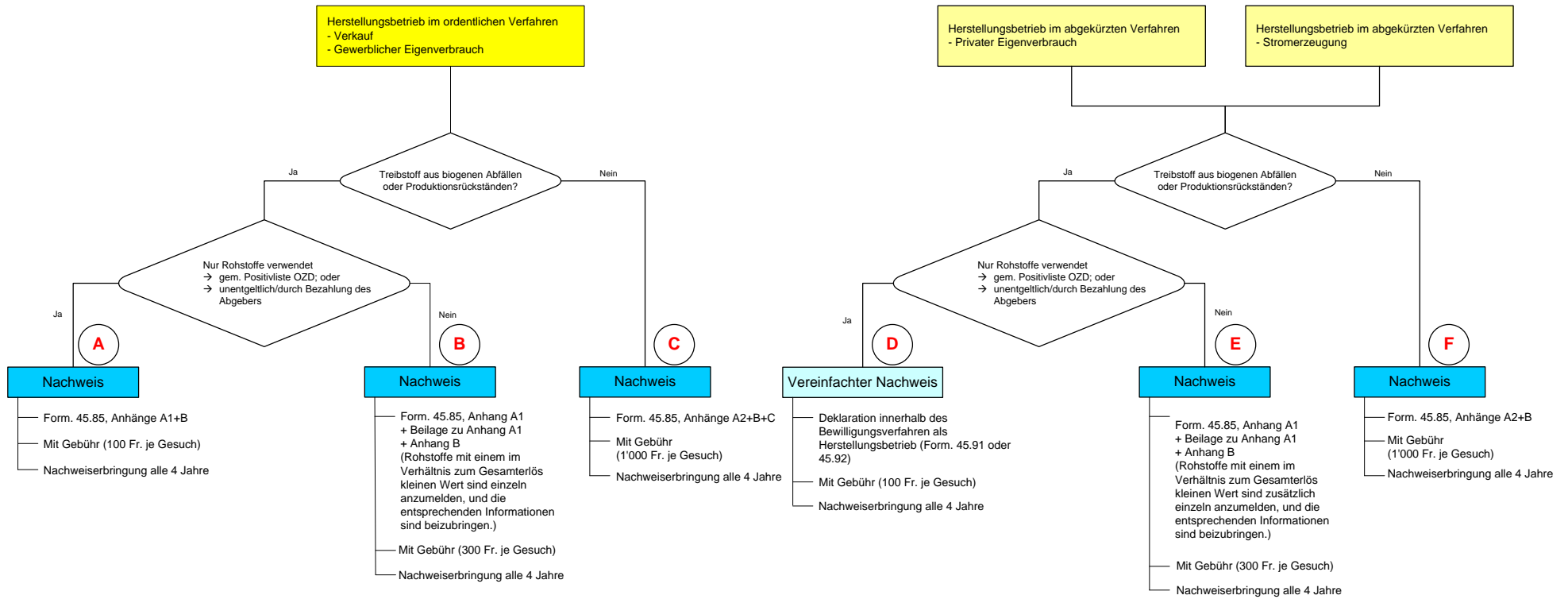


Richtlinie 09 Mineralölsteuer

04 Steuererhebung – Anhang 4.8.2.3 a

Übersicht Ökologische und soziale Nachweise

4.8.2.3 a Übersicht Ökologische und soziale Nachweise



1 Treibstoffe aus biogenen Abfällen und Rückständen (A, B, D, E)

1.1 Ordentliches Verfahren (A, B, E)

Für sämtliche Rohstoffe, aus welchen biogene Treibstoffe hergestellt werden, muss grundsätzlich ein Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen für die Steuererleichterung erfüllt sind. Dafür muss das Formular 45.85 (inkl. Anhang A1, Beilage zu Anhang A1 und Anhang B) ausgefüllt und bei der EZV eingereicht werden. Folgende Vereinfachung kann jedoch angewendet werden:

Bei gasförmigen biogenen Treibstoffen können die Rohstoffe im Formular 45.85 Anhang 1 unter einem Oberbegriff (z.B. biogene Abfälle und Produktionsrückstände gemäss Positivliste) deklariert werden, sofern ausschliesslich Rohstoffe eingesetzt werden, die der Positivliste OZD entsprechen oder durch den Herstellungsbetrieb unentgeltlich oder durch Bezahlung des Abgebers (im Sinne einer Entsorgungsgebühr) bezogen werden.

Rohstoffe mit einem im Verhältnis zum Gesamterlös kleinen Wert, müssen im Formular 45.85 Anhang A1 und Beilage zu Anhang A1 einzeln aufgeführt werden, und die entsprechenden Informationen sind beizubringen.

Für die Bearbeitung des Gesuchs wird eine Gebühr von 100.- Fr. (A) bzw. 300.- Fr. (B, E) erhoben. Der Nachweis ist vier Jahre gültig (d.h. der Nachweis muss alle vier Jahre neu beigebracht werden).

1.2 Abgekürztes Verfahren (D)

Ein vereinfachter Nachweis kann nur Herstellungsbetrieben zugestanden werden, die den biogenen Treibstoff ausschliesslich für den privaten Eigenverbrauch oder zur Stromproduktion verwenden. Weiter müssen die biogenen Treibstoffe ausschliesslich aus Rohstoffen hergestellt werden, welche der Positivliste OZD entsprechen und/oder unentgeltlich oder durch Bezahlung des Abgebers (im Sinne einer Entsorgungsgebühr) bezogen werden. Entspricht ein verwendeter Rohstoff nicht den gestellten Bedingungen, so ist der vereinfachte Nachweis nicht anwendbar.

Auf die Einreichung des Formulars 45.85 wird verzichtet. Der Antragsteller hat im Antrag als Herstellungsbetrieb (Formular 45.91 bzw. 45.92) zu deklarieren, dass ausschliesslich Rohstoffe gemäss vorstehendem Absatz verwendet werden.

Für die Bearbeitung des Gesuchs wird eine Gebühr von 100.- Fr. erhoben. Der Nachweis ist vier Jahre gültig (d.h. der Nachweis muss alle vier Jahre neu beigebracht werden).

Werden nach der Bewilligungserteilung andere Rohstoffe als im Nachweis erwähnt eingesetzt, so muss dies der EZV umgehend mitgeteilt werden. In solchen Fällen muss dann auch ein Nachweis mit Formular 45.85 (inkl. Anhänge) eingereicht werden.

2 Andere biogene Treibstoffe (andere als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen) (C, F)

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Für andere biogene Treibstoffe (andere als aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen) muss ein ökologischer und sozialer Nachweis eingereicht werden. Es ist das Formular 45.85 (inkl. Anhänge A2, B und C) auszufüllen und bei der EZV einzureichen.

Für die Bearbeitung des Gesuchs wird eine Gebühr von 1'000.- Fr. erhoben. Der Nachweis ist vier Jahre gültig (d.h. der Nachweis muss alle vier Jahre neu beigebracht werden).